

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung wohnungsrechtlicher Vorschriften
(Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1984 – WoVereinfG 1984)
— Drucksachen 10/2913, 10/3478 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 3 a wird eingefügt:

„3a. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „des sozialen Wohnungsbaues“ durch die Worte „des sozialen Wohnungsbaues im Neubau und im Bestand (Modernisierung/Energieeinsparung)“ ersetzt.“

2. Nummer 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln ist der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungssuchenden zu fördern, bei denen das Jahreseinkommen die sich aus den Sätzen 2 bis 5 ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt; maßgebend ist das Jahreseinkommen des Wohnungssuchenden und der nach § 8 zur Familie rechnenden Angehörigen (Gesamteinkommen). Die Einkommensgrenze beträgt 25 900 Deutsche Mark zuzüglich 12 200 Deutsche Mark für den zweiten und weiterer 7 500 Deutsche Mark für jeden weiteren zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden Angehörigen. Bei jungen Ehepaaren im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um 10 100 Deutsche Mark. Für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 5 000 Deutsche Mark; für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 10 800 Deutsche Mark. Für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte erhöht sich die

Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 7 500 Deutsche Mark. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nur unwesentlich übersteigt."

Bonn, den 19. Juni 1985

Dr. Vogel und Fraktion